

## Medienmitteilung

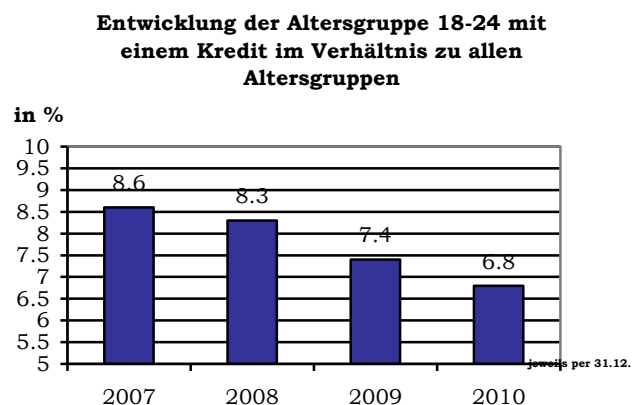
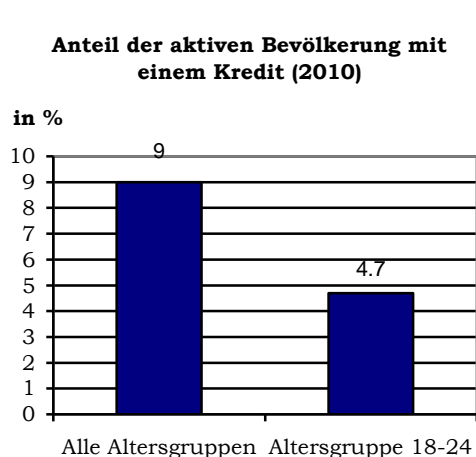
### Werbeverbot für Konsumkredite – ein unnötiges und ungeeignetes Mittel zur Eindämmung der Jugendverschuldung

Am 19. Dezember 2011 berät der Ständerat über das mit der **Parlamentarischen Initiative Aubert** geforderte Werbeverbot für Konsumkredite. Der Verband Schweiz. Kreditbanken und Finanzierungs-institute (VSKF) teilt dazu Folgendes mit:

- Unmündige Jugendliche unter 18 Jahren erhalten keine Konsumkredite.
- Der Anteil an jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren, die einen Konsumkredit aufgenommen haben, ist gering und seit Jahren rückläufig.
- Das zeigt das gute Funktionieren der durch das Konsumkreditgesetz vorgeschriebenen und umfassenden Kreditfähigkeitsprüfung.
- Die Schweiz besitzt schon heute eines der strengsten Konsumkreditgesetze Europas, das die Entstehung von Überschuldungssituationen wirksam verhindert.
- Die Schweiz hat eine massiv tiefere Pro Kopf-Verschuldung, als das europäische Ausland.
- Die Konsumkreditwerbung führt nicht zu überhöhter Jugendverschuldung.
- Werbeverbote verhindern die Transparenz im Markt und schaden damit den Konsumenten.

\* \* \* \* \*

Aus den vom VSKF durchgeführten Erhebungen ergibt sich Folgendes:



Die Pa.Iv. Aubert verlangt ein Verbot für die Kleinkredit- bzw. Konsumkreditwerbung und damit eine entsprechende Ergänzung des erst vor wenigen Jahren in Kraft getretenen Konsumkreditgesetzes oder des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Missbräuche in der Werbung für Konsumkredite sind bereits heute durch strenge Vorschriften im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ausgeschlossen. Art. 3 Bst. n UWG schreibt vor, bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit müsse darauf hingewiesen werden, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung des Konsumenten oder der Konsumentin führt. Auf sämtlichen Werbemitteln muss also ein entsprechender Warnhinweis angebracht werden. Konsumenten, die sich einen Konsumkredit nicht leisten können, werden durch diese Hinweise davon abgehalten, Kreditanträge zu stellen bzw. sich zu verschulden.

Ausserdem ist mit dem neuen Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001 (KKG), in Kraft seit 1. Januar 2003, in Art. 28 ff eine ausserordentlich strenge Kreditfähigkeitsprüfung institutionalisiert worden: Konsumkredite erhalten nur Personen, die sich solche auch leisten können. Dabei wird von einer Amortisierung sämtlicher offener Konsumkreditschulden in einem Zeitraum von nur 36 Monaten ausgegangen. Diese Regelung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Kreditvergabe an junge Erwachsene. Auch letztere erhalten einen Konsumkredit nur dann, wenn sie die erwähnte strenge Kreditfähigkeitsprüfung erfolgreich bestehen. Ist das Einkommen bei Eintritt in das Berufsleben noch klein, wirkt sich dies mit Rücksicht auf die genannte 36 Monate-Amortisierungsregel in einer entsprechend reduzierten Kreditlimite aus. Für junge Erwachsene in Ausbildung ist es mangels eines genügenden Einkommens nicht möglich, einen Konsumkredit zu erlangen. Unmündige Personen unter 18 Jahren erhalten wegen fehlender Handlungsfähigkeit ohnehin keine Konsumkredite. Die soeben beschriebenen Regelungen übertreffen an Strenge die Konsumkreditgesetze unserer Nachbarstaaten und auch die entsprechende EU-Richtlinie bei weitem.

Das verlangte Verbot der Werbung für Kleinkredite bzw. Konsumkredite schießt also am Ziel völlig vorbei: Erstens untersteht die Konsumkreditbranche - mit dem KKG und dem UWG - bereits einem soliden gesetzlichen Regelwerk. Zweitens führen diverse Studien immer wieder auf, dass einer Verschuldung eine Fehleinschätzung der eigenen Finanzen zu Grunde liegt. Drittens zeigen unsere Erhebungen, dass die Altersgruppe der 18-24-jährigen gegenüber allen Altersgruppen, die einen Kredit haben, deutlich untervertreten ist und ihre Zahl gering ist. Letztendlich verhindern Werbeverbote die Transparenz im Markt und schaden damit den Konsumenten. Zudem widerspricht ein solches Werbeverbot der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit.

**Zürich, 15. Dezember 2011**

**Kontakt:**

Dr. iur. Robert Simmen

Geschäftsführer VSKF

Uraniastrasse 12

8001 Zürich

Tel. 079/ 355 79 87

E-Mail: [office@gigersimmen.ch](mailto:office@gigersimmen.ch)